

# LSG-VO „Hornwald“

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hornwald“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 28.11.2023

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 2 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

### Präambel

Das Landschaftsschutzgebiet „Hornwald“ liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und in der Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögwitz“.

Der Landschaftsraum zeichnet sich durch einen Wechsel von Waldgebieten und landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Auf den nährstoffarmen Sandstandorten in der Region sind großflächige Waldgebiete vorhanden, wobei Nadelwaldbestände dominieren. Die linearen Entwässerungsgräben und vorhandene Feldwege in der Landschaft werden häufig von charakteristischen Baumarten wie Stieleiche und Sandbirke begleitet. Im Bereich der Gräben dominieren Erle und Weide.

### § 1

#### Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in § 2 Absatz 3 Nr. 1 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Hornwald“.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenze verläuft von Norden nach Nordost an einem im Nordwesten am Krullengraben anschließenden Graben 2. Ordnung (Gewässercode 2:55) entlang. Die angrenzenden Waldflächen (sogenannter Rahn) im Norden werden dabei ausgespart. Im Westen verläuft die Grenze mit dem Waldrand, parallel zur Kreisstraße LUP 33, wobei die Grundstücke der Ortslage von Hornkaten und der Krullengraben ausgespart werden. Weiter in Richtung Glaisin führt die Grenze nach Süden in gerader Verlängerung des Fließgewässers (Gewässercode 2:50) entlang des Waldrandes, welcher vor der Erstaufforstung als Grenze galt.

Von dort verläuft die Grenze nach Osten weiter Richtung Südosten entlang der Waldgrenze.

Der „Hornwald“ wird räumlich begrenzt als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 433 ha und befindet sich auf Flächen der Gemeinde Karstädt und der Stadt Ludwigslust.
- (3) Die Grenzen sind in der, in dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000 ,wie folgt dargestellt:
  1. das Landschaftsschutzgebiet durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.
  2. die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes durch eine mit schwarzer unterbrochenen Linie abgegrenzte, schwarze schräge Schraffur als nachrichtliche Darstellung.
- (4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Anlage 1 Blatt 1 und 2 dieser Verordnung in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 12.000 dargestellt:
  1. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie festgelegt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckte Fläche ist kein Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Wegen oder Bahnlinien, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.
  2. Das benachbarte Europäische Vogelschutzgebiet ist in den Abgrenzungskarten durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze schräge Schraffur nachrichtlich dargestellt.
- (5) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ein Original der Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Dienstort Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sowie die den jeweiligen Hoheitsbereich betreffenden Abgrenzungskarten sind bei
  1. dem Amt Grabow, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19300 Grabow, Gemeinde Karstädt über Amt Grabow, Am Markt 1, 19300 Grabow
  2. der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust,während der Dienstzeiten einzusehen.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck und Erhaltungsziele**

- (1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Hornwald“ ist im Wesentlichen die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das vor etwa 200 Jahren angelegte und bis heute nahezu unveränderte Waldgebiet als kompakte Insel umgeben von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen soll dauerhaft erhalten werden. Das Gebiet als Zeugnis der Kulturlandschaft trägt damit auch in hohem Maße zur landschaftsgebundenen Erholung bei.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt:
  1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
  3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Als Schutzzweck gilt insbesondere:
  1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der offenen Wiesenflächen,
  2. die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes mit den vorhandenen Wege- und Entwässerungssystem im Waldgebiet
  3. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Biotopen,
  4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung,
  5. die Erhaltung der unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräume sowie
  6. die Erhaltung und Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport- oder Golfplätze zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen,

2. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
4. horizontale oder vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen, sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten oder zu verändern,
5. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten,
6. zu zelten, Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze oder sonstige Einrichtungen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
7. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, oder deren Ufer zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss im Sinne des Naturschutzes nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Wasserbeschaffenheit nachhaltig zu verschlechtern,
8. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen oder die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle, Feuchtgrünland oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen,
9. Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Feld-, Ufer- oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung gilt, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
10. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern,
11. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
12. jegliche Art von Motorsport auszuüben einschließlich Motorschirmfliegen, Drachenflug sowie Modellflug oder vergleichbaren Flugsport zu betreiben oder sonstige Luftsportgeräte oder technische Fluggeräte zu betreiben,
13. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten,
14. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen anzulegen,
15. Feuchtgrünland oder Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
16. außerhalb von Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
17. außerhalb von dafür ausgewiesenen Reitwegen Reitsport auszuüben,

18. Hunde frei laufen zu lassen,
19. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht oder auf andere Weise erheblich oder nachhaltig zu stören,
20. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der entsprechenden Landesvorschrift
  1. die mit Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäß Landeswaldgesetz; die Verbote gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, und 17 gelten jedoch uneingeschränkt,
  3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz; die Verbote gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 8 und 9 gelten jedoch uneingeschränkt,
  4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung und dem Betrieb von Wegen,
  5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den § 62 des Landeswassergesetzes,
  6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung nach Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen der bestehenden Energie-, Wasserver- oder entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
  7. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt sind oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden,
  8. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln sowie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen,
  10. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Das Verbot des § 4 Absatz 2 Nr. 16 gilt nicht:
  1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,

2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen sowie,
3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der entsprechenden Landesvorschrift auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 3 nicht zu erwarten ist, oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 4 Absatz 1 genannten Wirkungen nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen im Einzelfall bestimmten Zeitraum begrenzt werden können und auch keine sonstigen öffentlichen oder unionsrechtlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.
- (3) Bei der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. einem Verbot nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 bis 20 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde,
  2. einer aufgrund § 6 Absatz 4 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung des Landrates als untere Naturschutzbehörde die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des

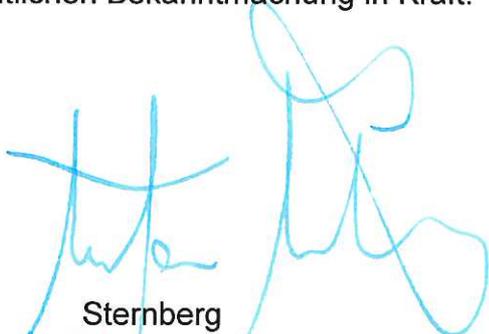
Naturhaushaltes durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 28.11.2023



  
Sternberg  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

### Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hornwald“ mache ich gemäß § 16 Abs. 2 und 3 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, den 28.11.2023